

Synopse

Änderung Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (Anpassung EL-Teiler)

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: **881**
Aufgehoben: –

Ausgangslage	Vernehmlassungsentwurf vom 15. September 2026
	Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom [Datum], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 10. September 2007 (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:
§ 12 ¹ Bund und Gemeinden finanzieren die Ergänzungsleistungen. ² Die Gemeinden tragen den Aufwand, der nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibt. ³ Der Anteil der einzelnen Gemeinden am Aufwand berechnet sich nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern.	¹ Bund, <u>Kanton</u> und Gemeinden finanzieren die Ergänzungsleistungen. ² Die Gemeinden tragen den <u>Vom</u> Aufwand, der nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibt, <u>tragen die Gemeinden den Aufwand für die Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung. Vom verbleibenden Aufwand für die Ergänzungsleistungen zur Invalidenversicherung tragen die Gemeinden 83 Prozent und der Kanton 17 Prozent.</u>

Ausgangslage	Vernehmlassungsentwurf vom 15. September 2026
^{3bis} In Abweichung von Absatz 3 trägt die Wohnsitzgemeinde den Aufwand für Ergänzungsleistungen zu einer AHV-Rente für die anrechenbare Tagestaxe von Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim leben, soweit diese 307 Prozent des allgemeinen Lebensbedarfs für Alleinstehende übersteigt. Massgebend ist der Durchschnitt der Kosten der betreffenden Wohnsitzgemeinde an den Stichtagen 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember. ⁴ Die Ausgleichskasse Luzern stellt den Gemeinden deren Anteil am Aufwand in Rechnung.	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung tritt am 1. Januar 2028 in Kraft. Sie unterliegt dem obligatorischen Referendum.
	Luzern, [Datum] Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber: